

CropEnergies Bioethanol GmbH  
Herrn Geschäftsführer Böttcher  
Albrechtstraße 54  
06712 Zeitz

### Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Direkteinleitung von Abwasser am Standort „Industriegebiet  
Zuckerfabrik Zeitz“

Halle (Saale), 29. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Böttcher,

auf der Grundlage Ihres Antrags vom 31.05.2019 sowie von Amts wegen in-  
folge der Änderung der Abwasserverordnung mit Wirkung zum 31.08.2018,  
ergeht **rückwirkend zum 31.08.2018** gemäß §§ 8, 9, 10, 12, 13 und 57 Abs.  
1 WHG in Verbindung mit § 21 WG LSA und § 4 Abs. 1 AbwAG folgender

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

405.6.1-62631-84-01-19

Bearbeitet von:

██████████@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-██████████

Fax: (0345) 514-2798

### 5. Änderungsbescheid (Az. 405.6.1-62631-84-01-19)

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az.  
71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch Bescheid des  
LVWA vom 20.12.2017 (Az. 405.5-62631-84-01-17).

#### Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

#### Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

#### Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

### Entscheidung

1.  
Unter Punkt II.3 „Anforderungen an das Abwasser“ wird der **erste Anstrich**  
wie folgt **geändert**:

„- Die Anforderungen beziehen sich auf die Analysen- und Messverfahren ge-  
mäß der Anlage 1 zu § 4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung.“

2.  
Punkt II.3.1. „Allgemeine Anforderungen“: Im **Unterpunkt II.3.1.2** werden **die**  
**Worte „Anhang 22, Teil B und“ gestrichen.**

3.

Punkt II.3.2 „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“: Im **Unterpunkt II.3.2.1** werden die Überwachungswerte für  $G_{Ei}$ ,  $G_A$ ,  $G_D$ ,  $G_L$  und  $G_M$  sowie Satz 2 nach der Tabelle ersatzlos gestrichen. Aus Gründen der Klarstellung wird die neue Fassung des Unterpunktes II.3.2.1 nachfolgend informativ dargestellt:

„II.3.2.1 Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind nach Zulauf des Abwassers aus Kühlkreisläufen der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (Probenahmestelle P2) folgende Überwachungswerte einzuhalten.

Parameter	Überwachungswert
qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe	
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen ( $BSB_5$ )	25 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ( $N_{ges}$ )	18 mg/l
Ammonium-Stickstoff ( $NH_4-N$ )	5,0 mg/l
Phosphor, gesamt ( $P_{ges}$ )	1,4 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,25 mg/l
Stichprobe	
pH-Wert	6,0 – 9,0
Abwassertemperatur	30 °C

Für den pH-Wert und die Abwassertemperatur gilt § 6 Abs. 1 AbwV nicht.

Die Überwachungswerte sind Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle.“

4.

Punkt II.3.2 „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“: Im **Unterpunkt II.3.2.2 a)** wird zu den Vorgaben am Ablauf der Kühlkreisläufe der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid (**Probenahmestelle P 5**) **folgende Zeile der Tabelle gestrichen**

Phosphorverbindungen als Phosphor gesamt, gesamt (P-Verb)	3,00 mg/l
-----------------------------------------------------------	-----------

und der **letzte Abschnitt** des Unterpunktes wie folgt **neu gefasst**:

„Die Überwachungswerte für CSB und  $P_{ges}$  sind Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle. Der Überwachungswert für AOX ist eine Anforderung an das Abwasser für den Ort des Anfalls.“

5.

Punkt II.3.2 „Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle, vor Vermischung und den Ort des Anfalls“: Im **Unterpunkt II.3.2.2 b)** wird zu den Vorgaben am Ablauf der Kühlkreisläufe der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (Probenahmestelle P 4) **folgende Zeile der Tabelle gestrichen**

nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen in der Stichprobe
---------------------------------------------------------------------------------------

und der **letzte Abschnitt** des Unterpunktes wie folgt **neu gefasst**:

„Der Überwachungswert für Zink ist eine Anforderung an das Abwasser vor Vermischung. Die **weiteren** Überwachungswerte sind Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls.“

6.  
Punkt II.3.2.3 „Abwasser aus der Wasseraufbereitung“: Im **Unterpunkt II.3.2.3 b)** werden zu den Vorgaben am Ablauf der Wasseraufbereitungsanlage zur Herstellung von Bioethanol (Probenahmestelle P 3) in **Zeile zwei der Tabelle die Worte „qualifizierten“** sowie **„oder 2–Stunden-Mischprobe“ gestrichen.**

7.  
Punkt II.3.2.3 „Abwasser aus der Wasseraufbereitung“: Im **Unterpunkt II.3.2.3 c)** werden zu den Vorgaben am Ablauf der Wasseraufbereitung der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid (Probenahmestelle P6) in **Zeile zwei der Tabelle die Worte „qualifizierten“** sowie **„oder 2–Stunden-Mischprobe“ gestrichen.**

8.  
Punkt III.1 „Probenahme“: Im **Unterpunkt III.1.1** wird die Tabelle um folgende Zeile **ergänzt:**

<b>P7</b>	<b>Gesamtstrom entsprechend Punkt II.1 vor Einleitung in die Weiße Elster</b>	<b>1500325071</b>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------	-------------------

9.  
Punkt III.1 „Probenahme“: Im **Unterpunkt III.1.2** wird der **erste Satz** wie folgt **neu gefasst:**

„III.1.2 An der Probenahmestelle P6 ist betriebstäglich eine repräsentative Rückstellprobe (Volumen mindestens **2x1** Liter) zu entnehmen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur von 2 °C – 5 °C aufzubewahren.“

Im **zweiten Abschnitt** des Unterpunktes erfährt der **erste Anstrich folgende Änderung:**

„- Es ist sind Braunglasflaschen, wenn nicht verfügbar Plastikkanister zu verwenden.“

10.  
Punkt III.4 „Selbstüberwachung / Gewässermonitoring“: Im **Unterpunkt III.4.1** (Selbstüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage) wird **der letzte Satz gestrichen.**

11.  
Punkt III.4 „Selbstüberwachung / Gewässermonitoring“: Im **Unterpunkt III.4.3** wird **der Text durch das Wort „-entfallen-“ ersetzt.**

12.  
Punkt III.4 „Selbstüberwachung / Gewässermonitoring“: Der **Unterpunkt III.4.4** wird **wie folgt neu gefasst:**

„III.4.4 Gewässermonitoring „Weiße Elster“

Das Gewässermonitoring ist entsprechend der Anlage 4 zur wasserrechtlichen Erlaubnis durchzuführen.“

13.  
Punkt III.5 „Mitteilungs- und Vorlagepflichten“: Der **Unterpunkt III.5.5** wird wie folgt **geändert:**

„III.5.5 Der zuständigen Wasserbehörde ist bei wesentlicher Änderung der zugrunde gelegten Abwasserströme mindestens jedoch aller 5 Jahre **ab 15.03.2016 (= Inbetriebnahme**

**der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage**) ein betriebliches Abwasserkataster vorzulegen.“

14.

Punkt III.6 „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“: Der **Unterpunkt III.6.2 ändert sich Zeile 1 der Tabelle** wie folgt:

Abwasser aus der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage einschließlich des Abwassers aus Kühlkreisläufen der Anlage zur Herstellung von Bioethanol (P2)	<b>1.600.000 m<sup>3</sup></b>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------

15.

Punkt III.6 „Abwasserabgaberechtliche Festlegungen“: Der **Unterpunkt III.6.3** wird wie folgt **geändert**:

„III.6.3 Zur Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG werden nachfolgend für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen unter Punkt II.3.2.1, soweit für diese weitergehende Anforderungen gestellt werden, die Anforderungen nach dem Stand der Technik dargestellt.

Diese Anforderungen ergeben sich durch Mischungsrechnung aus den Mindestanforderungen nach **Anhang 12** und Anhang 31 der AbwV sowie den Anforderungen nach dem Stand der Technik für das Abwasser aus der Herstellung von Stärke aus Weizen **entsprechend dem Merkblatt ATV-DVWK-M 776 Stärkeindustrie (01/2002)**. **Bei der Mischungsrechnung wurde der anteilige Einsatz von behandeltem Abwasser bei der indirekten Kühlung von industriellen Prozessen berücksichtigt**. Die Anforderungen gelten für die qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe.

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	<b>158 mg/l</b>
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N <sub>ges</sub> )	<b>19,6 mg/l</b>
Phosphor, gesamt (P <sub>ges</sub> )	<b>2,5 mg/l</b>

16.

Der **Punkt III.7 „Vorbehalt“ wird ersatzlos gestrichen**.

17.

**Die Anlagen zur wasserrechtlichen Erlaubnis werden wie folgt geändert.**

Die „Anlage 1: Fließbild“ wird um die Probenahmestelle P 7 ergänzt

Es wird Anlage 4: „Gewässermonitoring Weiße Elster“ angefügt.

Es wird Anlage 5: „zusätzliche Hinweise zur Eigenüberwachung“ angefügt.

18.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

### **Begründung**

I.

Die CropEnergies Bioethanol GmbH betreibt am Standort Zuckerfabrik Zeitz eine Anlage zur Herstellung von Bioethanol mit einer Produktionskapazität von 1.250 m<sup>3</sup>/d Bioethanol, einer Energiezentrale mit einer Förderungswärmeleistung von 130 MW, einem Verbrennungsmotor als BHKW

mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,4 MW, einer Futtermittelherstellung mit einer Leistung von 950 t/d, einem Lager für brennbare Flüssigkeiten mit einer Lagerkapazität von ca. 22.000 t und einer Anlage zur Annahme von Getreide mit einem Umschlag von ca. 2.028 t/d i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV. Die Anlage ist nach § 4 BlmSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 4.1.2, 4.8, 1.1, 1.2.2.2, 7.34.2, 9.2.1 und 9.11.2 sowie § 3 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Mit Bescheid des LVwA vom 29.05.2015 (Az. 402.4.4-44008-13/89-8-2) wurde die 2. Teilgenehmigung nach § 8 BlmSchG für die wesentliche Änderung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Bioethanol erteilt. Diese 2. Teilgenehmigung konzentriert die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (BE 14). Gemäß § 16 BlmSchG wurde mit Bescheid des LVwA vom 21.11.2018 (Az. 402.3.11-44008/18/01) die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bioethanol durch Umstellung von Dicksaft auf Getreide in bestehender Annexanlage und anderer Anlagenteile erteilt.

Die Südzucker AG betreibt am gleichen Standort eine Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen mit einer Produktionskapazität von 410 t/d Trockensubstanz (TS) Stärke sowie andere Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Mit Bescheid des LVwA vom 23.02.2015 (Az. 402.4.4-44008-13/55) wurde die Genehmigung nach § 4 BlmSchG für die für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärke erteilt. Zur Beseitigung des behandlungsbedürftigen Abwassers bedient sich die Südzucker AG gemäß § 56 Satz 3 WHG zur Erfüllung ihrer Pflichten der CropEnergies Bioethanol GmbH als Dritten.

In der hierfür in 2016 erweiterten Abwasserbehandlungsanlage der CropEnergies Bioethanol GmbH werden nunmehr Abwässer aus der der Anlage zur Herstellung von Bioethanol und der Anlage zur Verflüssigung von biogenem Kohlendioxid sowie aus der Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen, jeweils einschließlich aller Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen i. S. von § 1 Abs. 2 der 4. BlmSchV, behandelt.

Grundlage der Einleitung des Produktionsabwassers sowie des Abwassers von zwei weiterer Unternehmen in das Gewässer Weiße Elster bildet der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid des Burgenlandkreises vom 1. Februar 2011 einschl. Änderungsbescheide. Gegen den 3. Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28. August 2015 (Az.: 405.6.8-62631-84-04-14) hat die CropEnergies Bioethanol GmbH zu vier Bestimmungen am 25. September 2015 Klage beim Verwaltungsgericht Halle erhoben (Az.: 8 A 342/18 HAL [alt: 3 A 552/17 HAL, 3 A 11/17 HAL bzw. 4 A 197/15 HAL]). Im Resultat von Einigungsbemühungen zwischen den Parteien sowie unter Berücksichtigung der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung (Inkrafttreten zum 31.08.2018) den Anhang 12 betreffend, ergibt sich die Notwendigkeit zur rückwirkenden Anpassung des Wasserrechts zum 31.08.2018, insbesondere zum 3. Änderungsbescheid des LVwA vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14).

Bezugnehmend auf Probenahmeart die Probenahmestellen P 2, P, 3 und P 6 betreffend stellte die CropEnergies Bioethanol GmbH zudem mit Schreiben vom 31.05.2019 einen Antrag auf Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), zuletzt geändert durch den 4. Änderungsbescheid des LVwA vom 20.12.2017 (Az. 405.5-62631-84-01-17).

## II.

Die beantragte und abgestimmte Änderung der Abwassereinleitung stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedarf.

Das Landesverwaltungsamt ist für diese Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Abs. 1 WG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nrn. 1b)aa) sowie Abs. 3 Wasser-ZustVO. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

Folgende Antragsunterlagen und behördlich beigezogene Unterlagen liegen der Entscheidung zugrunde:

- Antrag vom 31.05.2019 auf Änderung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, zuletzt geändert/ergänzt am 20.12.2017, einschließlich
  - Wasserrechtliche Erlaubnis des Burgenlandkreises vom 01.02.2011 (Az. 71.2.8 ge/66 48 00; 15084590/330/10), einschließlich
    1. Änderung des Burgenlandkreises vom 06.10.2011 (Az. 71.2.8/66 44 2; 15084590/330/10)
    2. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 15.04.2014 (Az. 405.6.8-62631-84-01-14)
    3. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 28.08.2015 (Az. 405.6.8-62631-84-04-14)
    4. Änderung des Landesverwaltungsamtes vom 20.12.2017 (Az.405.5-62631-84-01-17)
- Klage zur 3. Änderung und Erwiderung per E-Mail vom 21.09.2014
- Klage zur 3. Änderung durch Brandi Rechtsanwälte mbH vom 25.09.2015
- Verwaltungsgerichtliches Verfahren beim VG Halle Az.: 8 A 342/18 HAL [alt: 3 A 552/17 HAL, 3 A 11/17 HAL bzw. 4 A 197/15 HAL
- Ergebnisvermerk über die außergerichtlichen Einigungsbemühungen - Gespräch CropEnergies GmbH./ Landesverwaltungsamt vom 24.01.2019
- Entwurf des 5. Änderungsbescheides AZ.: 405.6.1-62631-84-01-19 vom 18.03.2020 zur Anhörung
- Erwiderung zum Entwurf des 5. Änderungsbescheides durch BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB vom 27.04.2020

Die beantragte Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen unter Einschränkungen mit den beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, weil für diese Änderungen unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 WHG vorliegen.

Die Änderungen von Amts wegen erfolgen auf Grund der Achten Verordnung zur Änderung der AbwV (durch Artikel 1 V. v. 22.08.2018 BGBl. I S. 1327) zum 31.08.2018. Diese betraf insbesondere die Änderung des Anwendungsbereiches von Anhang 12 sowie die Änderung des Parameters „Phosphor,gesamt“ im Anhang 31 der AbwV.

Zu den inhaltlichen Änderungen im Einzelnen.

Zu 1: Punkt **II.3** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Wirkung der Siebten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 09.06.2016 wurde die Anlage zu § 4 AbwV als „Anlage 1“ präzisiert.

Zu 2: Punkt **II.3.1.2** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Wirkung der Achten Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung zum 31.08.2018 wurde das hier anfallende, produktionsspezifische Abwasser- bisher Anhang 22 Abwasserverordnung (AbwV) - dem Anhang 12 AbwV zugeordnet. Somit sind die „B Allgemeine Anforderungen“ an das Abwasser nach Anhang 22 AbwV für die Probenahmestelle P 2 nicht mehr maßgeblich. Für Anhang 12 AbwV „B Allgemeine Anforderungen“ werden keine über § 3 AbwV hinausgehende Anforderungen gestellt, der Passus wird gegenüber den Festlegungen des 3. Änderungsbescheides gestrichen-hinsichtlich Anhang 31 AbwV „B Allgemeine Anforderungen“ ergeben sich keine Änderungen.

Zu 3: Unterpunkt **II.3.2.1** bzgl. Probenahmestelle P 2 der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die aus dem Anhang 22 AbwV resultierenden Überwachungswerte des 3. Änderungsbescheides der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ), Giftigkeit gegenüber Algen ( $G_A$ ), Giftigkeit gegenüber Daphnien ( $G_D$ ), Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien ( $G_L$ ) und Erbgutveränderndes Potential ( $G_M$ ) entfallen mit Wirkung der Änderung des Anhang 12 AbwV zum 31.08.2018 und werden

ersatzlos gestrichen. Die weiter verbleibenden Überwachungswerte stammen aus dem 3. Änderungsbescheid. Hierbei orientieren sich die Vorgaben zu CSB und BSB<sub>5</sub> an der Mischungsrechnung nach dem Stand der Technik zu Anforderungen

- nach Anhang 12 der AbwV für das Abwasser der Teilströme 3 - 4, 7-10 aus der Herstellung von Bioethanol,
- nach Anhang 31 der AbwV für das Abwasser des Teilstromes 16 aus der Herstellung von Bioethanol,
- nach dem Stand der Technik gemäß ATV-DVWK-M 776 für das Abwasser der Teilströme 1-2,11 aus der Herstellung von Stärke aus Weizen sowie
- für Niederschlagswasser befestigter Flächen der Teilströme 5 und 12-13 der Anlage zur Herstellung von Bioethanol und der Anlage zur Herstellung von Stärke aus Weizen

i.V.m. §§ 12, § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG. Die Überwachungswerte für P<sub>ges</sub>, NH<sub>4</sub>-N und N<sub>ges</sub> beruhen auf §§ 84-85 WHG gemäß den Vorgaben des GLD zur Gewässerbewirtschaftung.

Der Überwachungswert zum Parameter AOX bleibt nach Anhang 31 AbwV erhalten, da relevante AOX Konzentrationen infolge CE-Kühlturmabschlammung (Teilstrom 16) nachgewiesen sind. Gegenüber den Festlegungen des 3. Änderungsbescheides (Anforderung vor Vermischung) ist der Überwachungswert für AOX nunmehr als Anforderung an das Abwasser für die Einleitungsstelle zu fordern. Der Antragstellung vom 31.05.2019 hinsichtlich der Änderung der Probenahmeart „qualifizierte Stichprobe“ oder „2 Stunden Mischprobe“ zu „Stichprobe“ an der Probenahmestelle 2 mit der Begründung, es handele sich hierbei auf Grund der Zusammenführung der Abwässer aus kontinuierlich betriebenen Abwasserbehandlungsanlagen der CEB, der Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage sowie dem Abwasser aus den Kühlkreisläufen der CEB mit Vergleichmäßigung in vielen Becken, konnte nicht gefolgt werden. Die Ablehnung liegt darin begründet, dass zum Teilstrom Anhang 12 maßgeblich ist und entsprechend Anhang 12 Teil C eindeutige Vorgaben zur Art der Probenahme bestehen. Die Teilströme 17-22 werden nach der Probenahmestelle P 2 der betrieblichen Kanalisation zugeführt und werden über die Probenahmestellen P 3, P 5, P 6 und P 7 überwacht und entsprechend berücksichtigt.

Zu 4: Unterpunkt **II.3.2.2a)** bzgl. Probenahmestelle P 5 der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Parameter P-Verb im Anhang 31 AbwV wurde mit Änderung der AbwV zum 31.08.2018 entbehrlich und wird gestrichen. Die Überwachungswerte für CSB und P<sub>ges</sub> ergeben sich aus den Mindestanforderungen von Anhang 31 Teil C Nr. 2 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) AbwV. Für die Überwachung des Parameters AOX werden die Festlegung der Anforderungen nach Anhang 31 Teil E AbwV herangezogen, da nach Angabe des Antragstellers kontinuierliche Behandlungen mit mikrobiziden Wirkstoffen im Kreislaufsystem durchgeführt werden.

Zu 5: Unterpunkt **II.3.2.2.b)** bzgl. Probenahmestelle P4 der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Vorgabe zur Probenahme „nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen in der Stichprobe“ wird gestrichen. Nach Angaben des Antragstellers werden mikrobizide Wirkstoffe nicht nur gelegentlich per Stoßbehandlung sondern regelmäßig (u.a. wg. Legionellen) in den Kreislauf eingebracht. Dadurch ergeben sich nunmehr die Überwachungswerte für die Parameter AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien sowie GL aus den Mindestanforderungen von Anhang 31 Teil E Ort des Anfalls Abs. 1 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) und Abs. 2 AbwV. Für den Parameter Zink gilt der Überwachungswert entsprechend Anhang 31 Teil D vor Vermischung Nr. 2 AbwV, da vom Antragsteller nicht erklärt wurde, dass ausschließlich zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Die Anforderungen entsprechend Anhang 31 Teil C Einleitungsstelle Nr. 2 (Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe) wurden bei der Festlegung der Überwachungswerte in Punkt II.3.2.1. (Probenahmestelle P2) berücksichtigt.

Zu 6: Unterpunkt **II.3.2.3.b)** bzgl. Probenahmestelle P 3 der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Antragstellung vom 31.05.2019 zur Änderung der Probenahmeart von „qualifizierte Stichprobe“ oder „2 Stunden Mischprobe“ zu „Stichprobe“ kann gefolgt werden, da aufgrund des Spülregimes von 2x40s die bisherige Probenahmeart nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sinnvoll durchführbar

und die „Stichprobe“ die einzige tatsächlich durchführbare Probenahmeart ist. Bezogen auf den Parameter abfiltrierbare Stoffe weicht insofern diese Festlegung von den Vorgaben Anh. 31 Teil C ab. Wie bereits im 4. Änderungsbescheid vom 20.12.2017 begründet, ergeben sich auch anhand der Eigenkontrollberichte nach EigÜVO Überschreitungen der abwasserabgaberelevanten Parameter CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  gegenüber den Schwellenwerten nach Anlage zu § 3 AbwAG. Der Darlegung vom 31.05.2019, dass dem Wasser durch den Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen keine Schädlichkeit i.S.d. Abwasserabgabengesetzes zugeführt wird, kann nicht gefolgt werden.

Zu 7: Unterpunkt **II.3.2.3.c)** bzgl. Probenahmestelle P 6 der wasserrechtlichen Erlaubnis

Der Antragstellung vom 31.05.2019 zur Änderung der Probenahmeart von „qualifizierte Stichprobe“ oder „2 Stunden Mischprobe“ zu „Stichprobe“ kann gefolgt werden, da aufgrund des Spülregimes von 2x40s die bisherige Probenahmeart nach derzeitigem Kenntnisstand nicht sinnvoll durchführbar und die „Stichprobe“ die einzige tatsächlich durchführbare Probenahmeart ist. Bezogen auf den Parameter abfiltrierbare Stoffe weicht insofern diese Festlegung von den Vorgaben Anh. 31 Teil C ab. Wie bereits im 4. Änderungsbescheid vom 20.12.2017 begründet, ergeben sich auch anhand der Eigenkontrollberichte nach EigÜVO Überschreitungen der abwasserabgaberelevanten Parameter CSB,  $N_{ges}$  und  $P_{ges}$  gegenüber den Schwellenwerten nach Anlage zu § 3 AbwAG. Der Darlegung vom 31.05.2019, dass dem Wasser durch den Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen keine Schädlichkeit i.S.d. Abwasserabgabengesetzes zugeführt wird, kann nicht gefolgt werden.

Zu 8: Unterpunkt **III.1.1** bzgl. Probenahme der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Ergänzung um die Probenahmestelle P 7 beruht auf den durchgeführten Abstimmungen zwischen Antragsteller und oberer Wasserbehörde zum geplanten Gewässermonitoring „Weiße Elster“. Demnach ist zum Emissionsmonitoring zwingend eine temporäre Probenahmestelle für den Gesamtablauf von CEB in das Gewässer einzurichten, an der alle Teilströme messtechnisch erfasst werden können. Die Bezeichnung und Lage des Messpunktes wurde mit der oberen Wasserbehörde (LVwA, Referat 405) abgestimmt.

Zu 9: Unterpunkt **III.1.2** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Zum Unterpunkt im 3. Änderungsbescheid wurden auf Grundlage des § 100 WHG und der DIN 38402-11 zur Durchführung einer rechtssicheren und vergleichbaren Probenahme durch die Einleiterin Festlegungen zur Erhöhung des benötigten Probevolumens auf 2 l nach dem Stand der Technik infolge der zu beprobenden Parameter abfiltrierbare Stoffe nach EN 872,  $N_{ges}$  nach DIN EN ISO 11732, DIN EN ISO 10304-1, DIN EN 26777 und  $P_{ges}$  nach DIN EN ISO 6878 getroffen.

Zu 10: Unterpunkt **II.3.4.1** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Streichung des letzten Satzes des Unterpunktes II.3.4.1 entfallen in Anlehnung an Unterpunkt II.3.2.1 die Forderungen zu Überwachungswerten der Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ ), Giftigkeit gegenüber Algen ( $G_A$ ), Giftigkeit gegenüber Daphnien ( $G_D$ ), Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ ) und Erbgutveränderndes Potential ( $G_M$ ) wodurch die entsprechenden Festlegungen zur Selbstüberwachung die genannten Parameter betreffend entbehrlich werden.

Zu 11: **Unterpunktes III.4.3** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Streichung des Unterpunktes III.4.3. beruht auf der in Unterpunkt II.3.2.2a) vorgenommenen Streichung des Parameters P-Verb.

Zu 12: **Unterpunkt III.4.4** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Begründung hierfür ist der Begründung in der Anlage 4 zu entnehmen.

Zu 13: Unterpunkt **III.5.5** der wasserrechtlichen Erlaubnis



Mit der Festlegung wird dem Umfang der betrieblichen Dokumentation gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV Rechnung getragen und der maßgebliche Fristbeginn zur Aktualisierung des Abwasserkatasters in Anlehnung an die Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage festgelegt.

Zu 14: Unterpunkt **III.6.2** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die Änderung der Jahresschmutzwassermenge an P 2 ergibt sich aus dem Ergebnisvermerk vom 23.01.2019 CE/LVwA.

Zu 15: Unterpunkt **III.6.3** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Die vorgenommenen Änderungen für abwasserabgaberelevante Schadstoffe und Schadstoffgruppen ergeben sich aus Unterpunkt II.3.2.1 und sollen der Abwasserabgabenbehörde die Prüfung der Ermäßigungsvoraussetzung gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AbwAG erleichtern. Rechtsgrundlage für die Mischungsrechnung bildet § 3 Abs. 6 AbwV.

Zu 16: Punkt **III.7** der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Streichung des Passus zum Vorbehalt unter Punkt III.7 wird den Abstimmungen aus dem Ergebnisvermerk vom 23.01.2019 CE/LVwA Rechnung getragen.

Zu 17: Änderung der Anlagen

Die Änderung der Anlagen liegen in den Änderungen der Unterpunkte III.1.1 und III.4.4 die temporäre Messstelle P 7 zum Emissionsmonitoring begründet.

Die übrigen Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben von den Änderungen dieses Bescheides unberührt.

Zu 18: Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

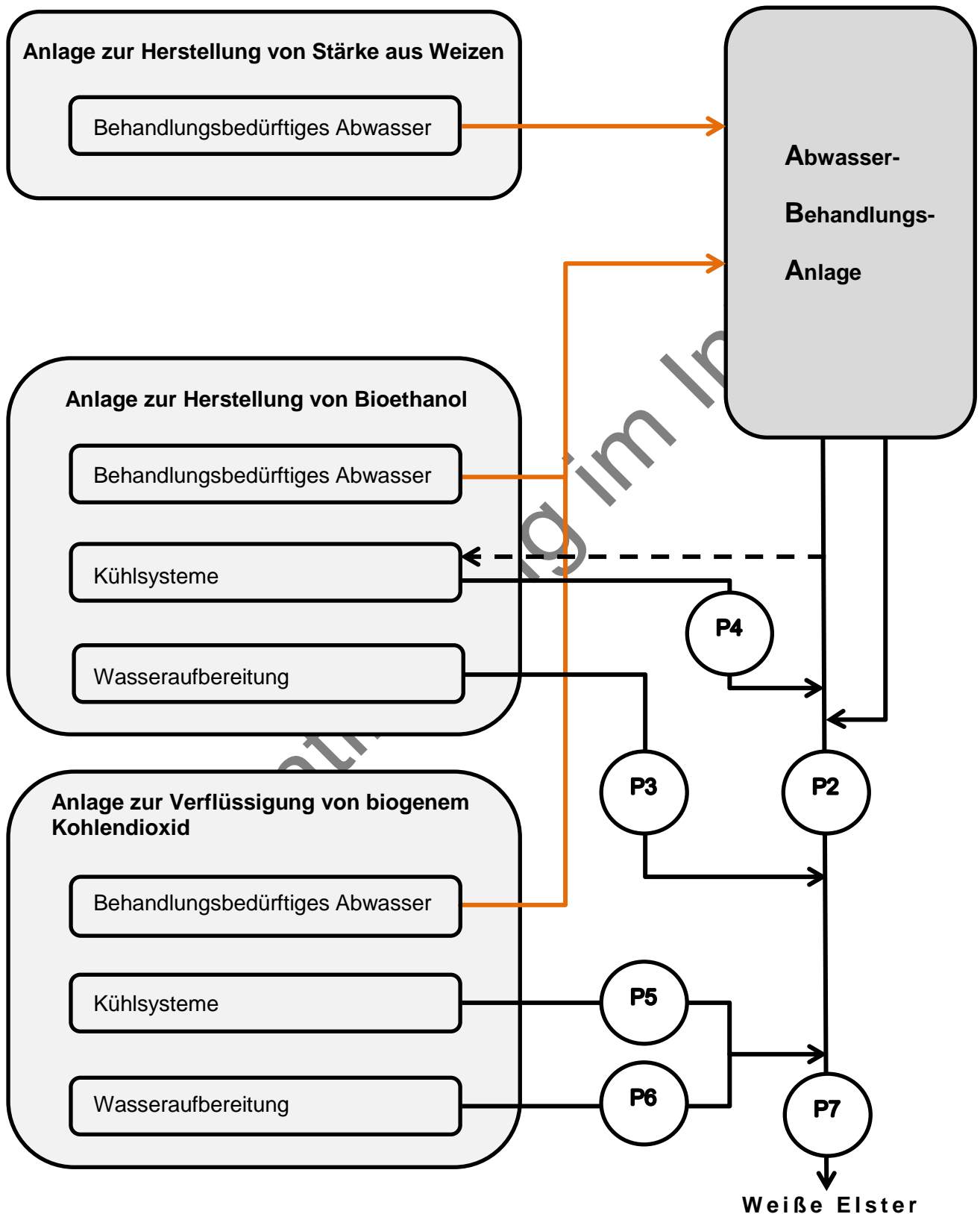


### Anlagen

- |          |                                           |
|----------|-------------------------------------------|
| Anlage 1 | Fließbild                                 |
| Anlage 4 | Gewässermonitoring Weiße Elster           |
| Anlage 5 | Zusätzliche Hinweise zur Eigenüberwachung |
| Anhang 1 | Fundstellenverzeichnis                    |

Anlage 1

**Fließbild**



## Anlage 4

### **Gewässermonitoring-Konzept für die Einleitung der CropEnergies Bioethanol GmbH in die Weiße Elster**

Das Gewässermonitoring-Konzept umfasst eine emissions- und immissionsbezogene Betrachtung des Gewässer Weiße Elster im Bereich zwischen den Landesgrenzen Thüringen und Sachsen.

Das Emissionsmonitoring wird Ihnen als Gewässerbenutzer zugeordnet, das Immissionsmonitoring obliegt dem Gewässerkundlichen Landesdienst GLD beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz (LHW).

#### **a) Emissionsmonitoring**

1. Das Emissionsmonitoring an der Einleitstelle in das Gewässer ist durch den Einleiter durchzuführen. Erforderlich sind Messungen am Gesamtablauf der CropEnergies Bioethanol GmbH in die Weiße Elster.
2. Das Emissionsmonitoring ist jeweils zeitlich parallel zum Immissionsmonitoring (Teil 1 und Teil 2) durchzuführen, um innerjährliche Schwankungen der Messparameter hinreichend genau zu erfassen und damit fachliche Zusammenhänge ableiten zu können.
3. Für das Emissionsmonitoring ist zwingend die temporäre Probenahmestelle im Ablauf des Gesamtabwasserstroms vor Einleitung in die Weiße Elster (Messstellennummer 1500325071) maßgeblich.
4. Das Emissionsmonitoring ist für die maßgeblichen Parameter CSB, BSB<sub>5</sub>, P<sub>ges</sub>, o-PO<sub>4</sub>-P, N<sub>ges</sub>, NO<sub>3</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N, NH<sub>4</sub>-N, AOX, Cl sowie für die Vorortparameter WT, pH-Wert, Lf, O<sub>2</sub> bei der Probenahme in Form von Stichproben durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.
5. Die Häufigkeit der Untersuchungen an der Probenahmestelle im Ablauf des Gesamtabwasserstroms vor Einleitung in die Weiße Elster (Messstellennummer 1500325071) ist im 14-tägigen Turnus jeweils zeitlich parallel mit den Beprobungen des GLD zum Immissionsmonitoring vorzunehmen.
6. Die Beprobungstermine sind zwischen Ihnen und dem GLD abzustimmen und zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind der oberen Wasserbehörde quartalsweise per E-Mail zu übersenden.

7. Die Anwendung von nicht DIN-konformen Betriebsanalysemethoden für die Untersuchung der Stichproben sind möglich.

#### **b) Immissionsmonitoring**

Das Immissionsmonitoring in der Weißen Elster oberhalb und unterhalb der Einleitstelle der CropEnergies Bioethanol GmbH wird zukünftig im Rahmen von Ermittlungsmessungen gemäß WRRL über die Gewässerüberwachung Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) durchgeführt. Zusätzliche Messaufgaben bestehen für Sie nicht.

Das Immissionsmonitoring besteht aus zwei Teilen.

##### Teil 1

Das Immissionsmonitoring soll im Jahr 2019/2020 beginnen und 2020/2021 enden und steht damit im zeitlichen Einklang mit dem aktuellen Bewirtschaftungszeitraum der WRRL, insbesondere der Umsetzungsfristen zur Erreichung der Ziele gem. Art. 4 a) ii.

##### Teil 2

Das Immissionsmonitoring ist für die Dauer von zwei Jahren vorgesehen und beginnt frühestens ein Jahr nach Einstellung der Einleitung dieser Grubenwässer der MIBRAG in die Weiße Elster, jedoch spätestens Ende des zweiten Jahres nach Einstellung der Einleitung dieser Grubenwässer.

#### **Begründung**

Das Gewässermonitoring selbst wurde im 3. Änderungsbescheid vom 28.05.2015 zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2011 angeordnet. Mit Klageankündigung durch Brandt Rechtsanwälte mbH vom 25.09.2015 und erfolgter Gespräche zur Beilegung des Rechtsstreits wurden die, das Gewässermonitoring betreffenden, entsprechenden Festlegungen zwischen Ihnen und uns getroffen.

Die vorliegenden Festlegungen im Gewässermonitoring-Konzept werden mit 5. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis konkretisiert und nachträglich angeordnet.

Das Gewässermonitoring dient der Plausibilitätsprüfung der prognostizierten Werte nach der Gewässermodellierung von GICON (Gutachten zur Bewertung der Gewässergüte der Weißen Elster) sowie der Überprüfung der FFH-Verträglichkeit nach Beendigung der Einleitung der Grubenwässer des Tagebaus Profen.

Da nach 2025 voraussichtlich das Sumpfungswasser der MIBRAG nicht mehr in die Weiße Elster eingeleitet wird und sich dementsprechend die Konzentrationen von  $P_{\text{ges}}$ ,  $N_{\text{ges}}$  und Chlorid im Gewässer erhöhen, lässt sich diesbezüglich der Einfluss der auch nach diesem Zeitpunkt wirkenden, veränderten Einleitung aufgrund dieser Erlaubnis auf das FFH-Gebiet ab diesem Zeitpunkt nicht mit der erforderlichen Zuverlässigkeit prognostizieren. Das Monitoring soll die Überwachung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes sicherstellen. Durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Konzepts ist bezweckt, dass die eigenen Erkenntnismöglichkeiten und Vorschläge des Inhabers der Erlaubnis zur Ausgestaltung des Monitorings zum Zuge kommen können.

Die Anordnung eines Gewässermonitoring für die Weiße Elster und entsprechende Anforderungen sowie Fristen sind nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 WHG zulässig. Sie sind erforderlich, um die behördliche Prognose, die auf den im GICON-Gutachten getroffenen Annahmen beruht, anhand der tatsächlich zu messenden Belastungen überprüfen und ggf. die modellgestützte Prognose präzisieren zu können. Sie sind darüber hinaus zur Überwachung der langfristigen FFH-Verträglichkeit erforderlich und beruhen auf Abstimmungen zwischen dem Einleiter, der oberen Wasserbehörde des Landesverwaltungsamts und dem Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz, wobei das Emissionsmonitoring durch den Einleiter und das Immissionsmonitoring durch den Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebes für Hochwasserschutz durchzuführen sind.

Die Vorgaben zur Probenahmestelle sowie Art, Häufigkeit und Termine der Probenahme sind notwendig um vereinheitlichte Ergebnisse im Emissions- und Immissionsmonitoring zu erzielen. Nur so sind die Auswirkungen der Einleitungen auf das Gewässer im Monitoring-Programm bilanzierbar. Sie sind mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebes für Hochwasserschutz als Verantwortlichem zur Durchführung des Immissionsmonitorings abzustimmen.

Die vorgegebenen Parameter sowie die Anwendung von nicht DIN-konformen Betriebsanalysemethoden für die Untersuchung der Proben des Emissionsmonitoring wurden zwischen dem Einleiter, der oberen Wasserbehörde des Landesverwaltungsamts und dem Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz abgestimmt.

## Anlage 5

### **Zusätzliche Hinweise zur Eigenüberwachung**

1. Abwasserbehandlungsanlage mit biologischen Verfahren Probenahmestelle P 2 (MST:1500325053)

Im Zulauf der aeroben Behandlungsstufe(n) erfolgt monatlich eine Messung des Kontrollparameters BSB<sub>5</sub>, wie lt. EigÜVO vorgegeben.

In den aeroben Behandlungsstufen erfolgt täglich eine Messung von Schlammvolumen und TS<sub>BB</sub>, werktäglich eine Messung des Kontrollparameters Schlammindex und wöchentlich eine Prüfung des Mikroskopischen Bildes, wie lt. EigÜVO vorgegeben

2. Abwasser der Wasseraufbereitung Bioethanol/ (physikalisches Verfahren) Probenahmestelle P 3 (MST: 5600310003 Abwasseranfall >100 m<sup>3</sup>/d)

Die Messung der Kontrollparameter „Abwassertemperatur“ und „pH-Wert“ erfolgt an der RO Anlage werktäglich. Die Häufigkeit der Messung des Parameters „CSB“ bleibt 2xmonatlich erhalten.

Der Überwachungswert des Parameters „abfiltrierbare Stoffe“ ist aufgrund der derzeitigen abwassertechnischen Verfahrensweise (feststoffreies RO Konzentrat) entbehrlich.

3. Abwasser des Kühlkreislaufs Bioethanol (physikalisches Verfahren) Probenahmestelle P 4 (MST: 5600310002 Abwasseranfall >100 m<sup>3</sup>/d)

Die Messung der Kontrollparameter „Abwassertemperatur“ und „pH-Wert“ an der Rückkühlanlage ist entsprechend der Häufigkeit nach EigÜVO ausreichend.

4. Abwasser der Kühlkreisläufe zur Verflüssigung biogenem CO<sub>2</sub> (physikalisches Verfahren) an der Probenahmestelle P 5 (MST: 7400310004)

Die Messung der Kontrollparameter „Abwassertemperatur“ und „pH-Wert“ an der Rückkühlanlage ist entsprechend der Häufigkeit nach EigÜVO ausreichend.

5. Abwasser der Wasseraufbereitung zur Verflüssigung biogenem CO<sub>2</sub> (physikalisches Verfahren) an der Probenahmestelle P 6 (MST: 7400310005)

Die Messung der Kontrollparameter „Abwassertemperatur“ und „pH-Wert“ erfolgt an der RO Anlage werktäglich. Die Häufigkeit der Messung des Parameters „CSB“ bleibt 2xmonatlich erhalten.

Der Überwachungswert des Parameters „abfiltrierbare Stoffe“ ist aufgrund der derzeitigen abwassertechnischen Verfahrensweise (feststoffreies RO Konzentrat) entbehrlich.

Anhang 1

**Fundstellenverzeichnis**

**4. BlmSchV**

Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

**AbwAG**

Abwasserabgabengesetz i. d. F. d. B. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert  
durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

**AbwV**

Abwasserverordnung i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert  
durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)

**BlmSchG**

Bundes-Immissionsschutzgesetz i. d. F. d. B. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt ge-  
ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

**BNatSchG**

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8  
des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**EigÜVO**

Eigenüberwachungsverordnung vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert  
durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

**IZÜV**

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.  
973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.  
2771)

**OGewV**

Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373)

**UVPG**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. d. B. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S.  
94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

**VwKostG LSA**

Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

**VwVfG**

Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geän-  
dert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

**VwVfG LSA**

Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698,  
699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

**Wasser-ZustVO**

Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. No-  
vember 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl.  
LSA S. 159)

**WG LSA**

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt  
geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

**WHG**

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2  
des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)